

Stand 09.05.2017

## **TOP 8.2 – Bericht zur Umsetzung der dezentralen Unterbringung von dauerhaft Bleibeberechtigten und nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen nach dem Aufnahmegesetz in der Stadt Dessau-Roßlau**

### **Information:**

Die Unterbringung von dauerhaft bleibeberechtigten Personen und nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen nach dem Aufnahmegesetz erfolgt in der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich in Form der dezentralen Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in Wohnungen.

In der Stadt Dessau-Roßlau wurden per 31.12.2015 insgesamt 423 Wohnungen bei verschiedenen Vermietern zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen und nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Personen von Amt 50 angemietet.

Im Jahr 2016 wurden vom BAMF eine Vielzahl von rückständigen Asylverfahren positiv mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder einem subsidiärem Schutzstatus für die der Stadt Dessau-Roßlau zugewiesenen Personen entschieden.

Neben dem laufenden Verteilungsverfahren mit der Neuaufnahme und Unterbringung von Personen, ergaben sich neue Konstellationen in der dezentralen Wohnungsunterbringung durch Wohnungswechsel in privatrechtlich angemieteten Wohnraum, dem Wegzug von Einzelpersonen und Familien aus der Stadt Dessau-Roßlau, welche bereits einen Aufenthaltstitel erhalten hatten.

Im Ergebnis dieser Entwicklung und den im II. Quartal 2016 zunächst stagnierenden und ab da weiter stark rückläufigen Zuweisungen von Personen nach dem Aufnahmegesetz wurde mit Anpassungen zu den Vorhaltekapazitäten von Wohnungen der dezentralen Unterbringung begonnen.

Mit der Kündigung von 66 Wohnungen zum 31.12.2016 wurde der Gesamtwohnungsbestand zur dezentralen Unterbringung auf 357 Wohnungen reduziert.

Unter Berücksichtigung der Fristen aus den bestehenden Mietverhältnissen die Kündigung von 35 Wohnungen für das I. Quartal 2017 vorbereitet und vollzogen. Zur dezentralen Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz stehen per 31.03.2017 insgesamt 322 Wohnungen im gesamten Stadtgebiet Dessau-Roßlau zur Verfügung.

### **Dezentrale Unterbringung für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Personen in der Stadt Dessau-Roßlau**

129 Wohnungen werden derzeit für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Personen genutzt. Davon sind 73 Wohnungen für Familien und 56 Wohnungen für Einzelpersonen.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom Ministerium für Inneres und Sport vom 12.01.2017 wurde entsprechend der festgelegten Aufnahmequote von 4,3 %, die Verteilung von 148 nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen nach dem Aufnahmegesetz an die Stadt Dessau-Roßlau hochgerechnet. Im I. Quartal 2017 wurden der Stadt Dessau-Roßlau bisher 24 nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Personen zugeteilt.

**Dezentrale Unterbringung von Personen mit Aufenthaltstitel, welche bereits zugewiesen wurden**

Mit Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung eines Aufenthaltstitels wechseln die Einzelpersonen und Familien in das Leistungsrecht des SGB II oder leben durch eigenes Einkommen Sozialleistungsunabhängig. In allen Fällen ist das Recht auf eine privatrechtliche Anmietung von Wohnraum für diese Personen gegeben.

79 Wohnungen werden derzeit von Einzelpersonen und Familien bewohnt, die bereits einen Aufenthaltstitel als bleibeberechtigte Personen erhalten haben und derzeit Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Dessau-Roßlau beziehen. Davon 56 Wohnungen von und 23 Wohnungen werden von Einzelpersonen bewohnt.

Allen Familien wurden der Verbleib in der bisher genutzten Wohnung und die Überführung in ein privatrechtliches Mietverhältnis vom Amt 50 in Abstimmung mit der DWG angeboten.

**Dezentrale Unterbringung von positiv beschiedenen Bleibeberechtigten und Neuverteilung an die Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Zuweisung von positiv entschiedenen Bleibeberechtigten liegen keine Hochrechnungen vom zuständigen Ministerium vor. Diese Personen haben bereits bei Verteilung an die Stadt Dessau-Roßlau den vollen Zugang zu den Sozialleistungssystemen und können auch privatrechtliche Mietverhältnisse eingehen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist auch verpflichtet am Tag der Verteilung angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies würde ohne eine Vorhaltung von Wohnungen nicht realisierbar sein. Aktuell ist mit der DWG der Verfahrensablauf für die Unterbringung der Personen wie folgt vereinbart (Kurzdarstellung):

- Am Tag der Verteilung – Aufnahme, Zuweisung und Verbringung in die Wohnungen durch Amt 50
- Kontaktaufnahme mit den Trägern der gesonderten Beratung und Betreuung zur Begleitung zu den Behörden und Vermietern
- Überleitung der zugewiesenen Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis und
- Antragstellung SGB II unter Nachweis Mietvertrag und Erstausrüstung

Für die Aufnahme von dauerhaft Bleibeberechtigten werden derzeit 10 Wohnungen vorgehalten, die bei Belegung alle in ein privatrechtliches Mietverhältnis überführt werden sollen. Im I. Quartal 2017 wurden 11 bleibeberechtigte Personen aufgenommen.